Verfahrensvermerke

Planunterlage	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1), 4 (1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich; ..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - LV, mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. ..... den .... Vermessungsbüro	Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB vom Rat der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock am 16.07.2013 beschlossen worden. Schloß Holte-Stukenbrock, den ..... Im Auftrage des Rats der Stadt ..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.09.2013 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt durch: Auslegung im Rathaus Im Zeitraum vom 13.09.2013 bis einschließlich 14.10.2013 . Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.09.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Schloß Holte- Stukenbrock, den .... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung, mit Beschlussfassung vom 12.11.2013 durch den Rat der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock, bestimmt. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.12.2013 hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 13.12.2013 bis 23.01.2014 öffentlich ausgelegen. Schloß Holte-Stukenbrock, den .... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut zur eingeschränkten öffentlichen Auslegung mit Beschluss vom 08.04.2014 durch den Rat der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock bestimmt. Die eingeschränkte Offenlage bezieht sich auf den Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 09.04.2014 hat der Planentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a (3) BauGB vom 17.04.2014 bis 05.05.2014 öffentlich ausgelegen. Schloß Holte-Stukenbrock, den .... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock gemäß § 10 (1) BauGB am 13.05.2014 mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Schloß Holte-Stukenbrock, den ..... Im Auftrage des Rats der Stadt ..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gemäß § 10 (4) BauGB mit der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Schloß Holte-Stukenbrock, den .... Bürgermeister

I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und Abgrenzungen
gem. § 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- II-III — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest-/Höchstmaß gem. § 16 (4) BauNVO
- III — Zahl der Vollgeschosse zwingend festgesetzt gem. § 16 (4) BauNVO
- GR mind. — Grundfläche gem. § 19 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 1 und 2)
- 0,4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 1 und 2)
- 1,2 — Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- Hmax. — max. zulässige Gebäudehöhe gem. § 26 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 16 (5) BauNVO

- RH — abweichende Bauweise, nur Reihenhäuser zulässig gem. § 22 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 4 und 6)
- ED — abweichende Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5)
- a — abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO
- o (Wohnhof) — offene Bauweise, Wohnhof gem. § 22 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 1 und 7)
- Baugrenze gem. § 23 BauNVO
- Baulinie gem. § 23 BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 19)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- St — Fläche für Gemeinschaftsanlagen, hier: Fläche für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 4, 5, 8 und 11)
- GSt/TG — Fläche für Gemeinschaftsanlagen, hier: Fläche für oberirdische Gemeinschaftsstellplätze / Tiefgarage gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 6, 7, 8 und 11)

Verkehrsflächen
gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 9)
  - Quartiersplatz (Fußgänger/Radfahrer)
  - private Zuwegung
  - F/R (Fußgänger/Radfahrer)
  - öffentl. Unterhaltungsweg / F/R (Fußgänger/Radfahrer)

Flächen für die Abfallentsorgung
gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

- Flächen für die Abfallentsorgung, hier: Müllcontainersammelplatz (an den Abfuhrtagen) gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Grünflächen
gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Fläche für Wald
gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Fläche für Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 10)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

- mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 11)

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 12)
- zu erhaltender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
- anzupflanzender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Gestalterische Festsetzungen
gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW)

- FD — Flachdach, max. zulässige Dachneigung ≤ 10° gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 14)
- DN — max. zulässige Dachneigung 35° gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 15)

Sonstige erläuternde Planzeichen

- Vorschlag zur Grundstücksteilung (nicht verbindlich)
- 5,50 — Bemaßung von Abständen
- 29 — Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Aufteilung Stellplätze (informell)
- möglicher Grundriß geplanter Neubauten
- eingemessene Baumstandorte (Vermessungsbüro Gödde, Stand: 07/13)

II. Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1. Die Grundfläche (GR) darf die angegebene Größe nicht unterschreiten.
2. Wenn im Plangebiet Tiefgaragen errichtet werden, bleiben diese ohne Anrechnung auf die zulässige Grundflächenzahl, wenn die Oberfläche der Tiefgarage mit einer entsprechenden Dachbegrünung/ Bepflanzung gestaltet wird.
   Gem. § 21 a BauNVO sind Tiefgaragen nicht auf die Anzahl der Vollgeschosse und die Geschoßflächenzahl anzurechnen.
3. Gebäudehöhe
   Die Gebäudehöhe darf max. 9,40 m betragen.
   Als Gebäudehöhe gilt der lotrechte Abstand vom Niveau der fertiggestellten Erschließungsstraße vor der Gebäudemitte bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion (einschl. Attika).

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

4. Reihenhäuser:
   In dem mit (B1) gekennzeichneten Bereichen müssen die Hauptgebäude bis auf das nördlichst gelegene Hauptgebäude einer Bauzeile auf der nördlich gelegenen Grundstücksgrenze errichtet werden.
   Im nordwestlichen Bereich müssen die Hauptgebäude bis auf das westlichst gelegene Hauptgebäude der Bauzeile auf der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.
   In der mit (A) gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist eine eingeschossige Bebauung zulässig. Die Gebäudeteile in diesem Bereich dürfen pro Grundstück max. 4,00m breit sein.
   Das 3. Vollgeschoss darf pro Grundstück max. 4,00m breit sein.
   In dem mit (B) gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Carports in einer Breite bis zu 4,00m zulässig. Ihre Höhe darf max. 3,00m betragen.
   Stellplätze und Carports sind im Bereich (B1) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
5. Einzel- und Doppelhäuser:
   In dem mit (B2) gekennzeichneten Bereich sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Gebäudebreite von max. 8,00m (bei Doppelhäusern 16,00m) zulässig. Die Hauptgebäude müssen bis auf das östlichst gelegene Hauptgebäude auf der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.
   Das 3. Vollgeschoss darf max. 3/4 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben.
   Stellplätze, überdachte Stellplätze und Carports sind im Bereich (B2) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der als Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig. Ihre Höhe darf 3,00m nicht überschreiten.
   In dem mit (B2a) gekennzeichneten Bereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
   Das 3. Vollgeschoss darf max. 3/4 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben.
   Stellplätze, überdachte Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den als Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig. Ihre Höhe darf 3,00m nicht überschreiten.
   In dem mit (B2b) gekennzeichneten Bereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
   Das 3. Vollgeschoss darf max. 3/4 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben.
   Stellplätze, überdachte Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
6. In den mit (B3) gekennzeichneten Bereichen sind sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Reihenhäuser zulässig. Die Gebäudefront ist vertikal zu gliedern.
   Von der Baulinie darf mit Bauteilen um bis zu 3,00m zurückgewichen werden. Die zurückweichenden Bauteile dürfen max. 1/3 der Gesamtfassadenfront betragen.
   Stellplätze/Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den als Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig. Je Grundstück ist ein Stellplatz im Vorgartenbereich zulässig.
   Überdachte Stellplätze und Carports sind unzulässig.
   Für Mehrfamilienhäuser gilt:
   Wird das 3. Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet, kann von der zwingend dreigeschossigen Bauweise abgewichen werden.
7. In dem mit (B4) gekennzeichneten Bereich sind Stellplätze/Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den dafür festgesetzten Bereichen zulässig. Überdachte Stellplätze und Carports sind nicht zulässig. Im Wohnhof sind oberirdische Stellplätze unzulässig.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

8. Stellplätze
   Reihenhäuser (Bereich (B1)):
   Für die Reihenhäuser ist je Wohneinheit ein PKW-Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
   Einzel- und Doppelhäuser (Bereiche (B2), (B2a) und (B2b)):
   Für die Einzel- und Doppelhäuser sind je Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
   Reihenhäuser / Stadthäuser (Bereich (B3)):
   Für die Stadthäuser sind je Wohneinheit ein PKW-Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

Verkehrsflächen
gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

9. Die mit * gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

Fläche für Wald
gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

10. Der vorhandene Waldbestand ist zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor einer Beeinträchtigung zu schützen. Im westlichen Bereich ist in einem jeweils 10 m breiten Waldrandbereich die Wuchshöhe der Bäume in Absprache mit der Forstbehörde auf max. 18 m zu begrenzen. Dazu sind ggf. vertragliche Regelungen außerhalb dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

11. Auf den so gekennzeichneten Flächen ist ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5,00m zu errichten, (siehe Schalltechnisches Gutachten des Büros AKUS GmbH, Bielefeld vom 19.10.2011) Der Wall ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

12. Diese Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zusammenhängend zu bepflanzen (siehe Artenliste 1). Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Artenliste 1:

Bäume:			
Stieleiche	Quercus robur	Eberesche	Sorbus aucuparia
Buche	Fagus sylvatica #	Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior	Birke	Betula pendula
Feldahorn	Acer campestre #	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus #	Linde	Tilia platyphyllos

Sträucher:			
Hartriegel	Cornus sanguinea	Wasserschneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana	Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa		

Anmerkung: Mit # gekennzeichnete Baumarten sind auch für Heckenpflanzungen geeignet.

Gestalterische Festsetzungen
gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

13. Zufahrten und oberirdische Flächen für Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (z.B. Rasenfugenpflaster, Ökopflaster, wassergebundene Decken).
14. Die Dächer sind als Flachdächer auszuführen. Die Dachneigung darf max. 10° betragen. Flachdächer, soweit sie nicht als Loggia oder Dachterrasse genutzt werden, sind zu begrünen.
15. Die zulässige Dachneigung beträgt max. 35°. Die Dächer sind ausschließlich als Pult- oder Zeltdächer auszuführen.
16. Im Bereich (B1) sind auskragende Bauteile wie Erker, Balkone usw. nicht zugelassen.
    In den Bereichen (B2), (B2a) und (B2b) sind auskragende Bauteile wie Erker, Balkone usw. zur Straßen- und Gartenseite und zur Längsseite gegen das eigene Grundstück bis zu einer Tiefe von 50 cm zugelassen.
    Im Bereich (B4) sind auskragende Bauteile wie Erker, Balkone usw. nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Breite der auskragenden Bauteile ist auf max. 4,00 m pro Bauteil begrenzt.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

17. Nachweis des Kompensationsbedarfs
    Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktdefizit von 65.489 Biotoppunkten bewertet.

    Auf die privaten Baugrundstücke entfällt ein Kompensationsbedarf von 74,17% des Gesamtbedarfs (48.573 Wertpunkte). Es verteilen für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock anteilig 25,83% (16.916 Wertpunkte) des Kompensationsbedarfs.

    Die Kompensationsfläche umfasst das Besucherlenkungskonzept Holter Wald in der Gemarkung Schloß Holte, Flur 4 auf den Flurstücken 213 und 181. Diese Fläche hat noch ein Guthaben von 187,586 Ökopunkten. Der Wert pro Punkt wird mit 1,07 € angegeben. Es verbleiben anschließend noch 122.097 Ökopunkte auf der Fläche.

Lage der externen Kompensationsfläche zum Plangebiet

Sonstige erläuternde Planzeichen

18. In den so gekennzeichneten Bereichen sind Einbauten, Einfriedungen und Bepflanzungen so anzulegen, dass eine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (Vermeidung sichtbehindernder Einbauten, Einfriedungen, Bepflanzungen zwischen 0,80 m und 2,00 m Höhe).
19. In Vorgartenbereichen sind Einfriedungen nur mit einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.
    Der Vorgartenbereich ist die Grundstücksfläche, welche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Hauptgebäudefront bzw. deren fiktiven Verlängerung in Richtung der seitlichen Grundstücksgrenzen liegt.

III. Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadthof 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).
2. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Gütersloh umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.
3. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf einer Entsorgungsanlage des Kreises zu beseitigen.
4. Mutterboden ist abzuschieben und einer Verwertung zuzuführen.
5. Bodenverdichtungen von Zufahrts- und Arbeitsflächen (Lagerhaltung, etc.) sind nach Ende der Baultätigkeit zum Erhalt der Funktionfähigkeit des Bodenwasserhaushaltes und der Wiederherstellung der Bodenstruktur mit geeignetem Gerät und im erforderlichen Umfang zu beseitigen.
   Für den Oberbelag werden wasserdurchlässige Materialien empfohlen.
   Eine Tieflockerung der in Anspruch genommenen Baustellenabschnitte mit anschließender Bepflanzung mit Tiefwurzlern wird angeraten.
6. Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen ist auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) zu beschränken. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
7. Der Waldbereich ist von Leuchtimmissionen durch den Verzicht von Beleuchtungselementen im waldrandnahen Bereich freizuhalten.

Übersichtsplan

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).

10		
09		
08		
07		
06		
05		
04		
03		
02		
01	–	— / —
Änderungen	Datum	Projekt. / gez.

Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----	Planer-Zeichnungsnummer: 106-002-00-B4-01-00-00

Satzungsfassung

Der Auftraggeber :
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

N W O S

Pktname	106-002-00-B4-01-00-00.plt	Auftraggeber	Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Rathausstraße 2 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Datum	20.05.2014		
Blattgröße	L: 841 B: 417,6 / 420 x 297		
Projektleiter:	Cw	gez.: KG	
Projekt	Bebauungsplan Nr. 19 "Gerkens Hof"		
Maßstab	1:1000		
Interne Grundlagen-Nr. 1) — 2) — 3) —		Planinhalt	Satzungsfassung

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH
Körnigicher Weld 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50